



### Festsetzungen durch Planzeichen

Nutzungsschablone	Zweckbestimmung:	max. Höhe der Module
Sondergebiet	50 Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie Zulässig sind Kollektoren mit Unterkonstruktion, Betriebsgebäude, Übergabestation, Einfriedung	3,90m
Grundflächenzahl (GRZ)	0,50	

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (60.772m<sup>2</sup>)
- Baugrenze für Module und Nebenanlagen (46.685m<sup>2</sup>)
- Umzäunung mit Maschendrahtzaun (49.539m<sup>2</sup>)
- Sondergebiet Photovoltaik  
Moduloberkante max. 3,90  
Ansaaten innerhalb des gesamten eingezäunten Bereiches wie unter T2.3 beschrieben
- Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes;  
Einfriedungen, bauliche Anlagen, Geländeveränderungen, Freizeitanlagen, Nutzung als Lagerfläche sind nicht zulässig; Ausgleichsfläche für Nutzungsbedingte Eingriffe  
Größe:  
Fl. Nr. 828 = 11.197 m<sup>2</sup>
- Entwicklung Extensivwiese mit eingelagertem Nasswiesenanteil  
Begrünung gemäß T 2.3 (Mähgutübertragung oder Regiosaartgut); in den ersten 3 Jahren 3-malige Mahd pro Jahr, anschließend Pflege durch 2-malige Mahd pro Jahr, erster Schritt ab Mitte Juni, 2. Schritt im September; das Mähgut ist immer abzutransportieren, keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden, kein Einsatz von Schlegelmulchmähern; (6.605m<sup>2</sup>)  
Jährlich werden 20% der Fläche als Rückzugsbereich belassen (rotierende Brachefläche)
- Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen;  
Pflanzung einer 3-reihigen Strauchhecke mit standortheimischen Gehölzen gemäß beigefügter Artenliste und Vorgaben in den textlichen Festsetzungen;  
Breite der Pflanzzone 5m (4.592m<sup>2</sup>)
- Absperrbares Tor / Einfahrt
- Ausführung Zufahrt als Schotterterrassen (60m<sup>2</sup>)

- #### Nachrichtliche Darstellungen, Hinweise
- Strommast mit von Bebauung freizuhaltender Bereich
  - Achse Elektrofreileitungen mit von Bebauung freizuhaltender Bereich

### Festsetzungen durch Text

#### T1 Festsetzungen Städtebau

- T 1.1 Räumlicher Geltungsbereich  
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 828 der Gemarkung Hütting und ergibt sich aus der Planzeichnung.
- T 1.2 Art der baulichen Nutzung  
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage sowie untergeordneter Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind (Transformator, Wechselrichter).
- T 1.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise  
Maximale Modulhöhe 3,50m  
Grundflächenzahl max. 0,50;  
benötigte Gebäude sind bis zu einer Grundfläche von max. 50m<sup>2</sup> bei einer Wandhöhe von max. 3,50m zulässig.
- T 1.4 Abstandsflächen  
Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.
- T 1.5 Einfriedungen  
Das Grundstück ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun plangemäß einzuzäunen. Zulässig sind Einfriedungen ohne durchlaufenden Zaunsockel. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld sollte mind. 15cm betragen. Die Einhaltung dieses Mindestabstands ist durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten. Zaunhöhe: max. 2,50m über Gelände. Zaunroste sind in der Bauart der Zaunkonstruktion anzupassen. Sollte durch die Photovoltaikanlage der Verkehr oder Anwohner geblendet werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- T 1.6 Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung  
Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab aus dem Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland zu verwenden. Die Pflanzen für die festgesetzten Gehölzflächen sind aus der nachfolgenden Liste auszuwählen. Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:  
Sträucher 3-5 Triebe, 60 - 100 cm.  
Die Sträucher sind jeweils gruppenweise in Gruppen von 2-5 Exemplaren je Art zu pflanzen. Pflanzweite in Gehölzpflanzungen: 1,0-1,5m.  
Es sind mindestens 10 verschiedene Straucharten zu verwenden. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungspflege sicher zu stellen. Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser, Ruderalpflanzen ist durch Mahd zu reduzieren. Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist eine Umliebszeit von mind. 8 Jahren einzuhalten. Dabei darf jährlich max. 1/4 der Gehölzfläche je Pflanzzone auf den Stock gesetzt / zurückgeschnitten werden.  
Bei Pflanzungen entlang von Landwirtschaftlichen Flächen sind die Mindestabstände lt. AGBGB Art. 47 und 48 einzuhalten.  
Anpflanzungen im schutzzonebereich von Freileitungen sind sind Gehölze mit einer maximalen Anwuchshöhe von 2,50m erlaubt.

#### T2 Festsetzungen Grünordnung

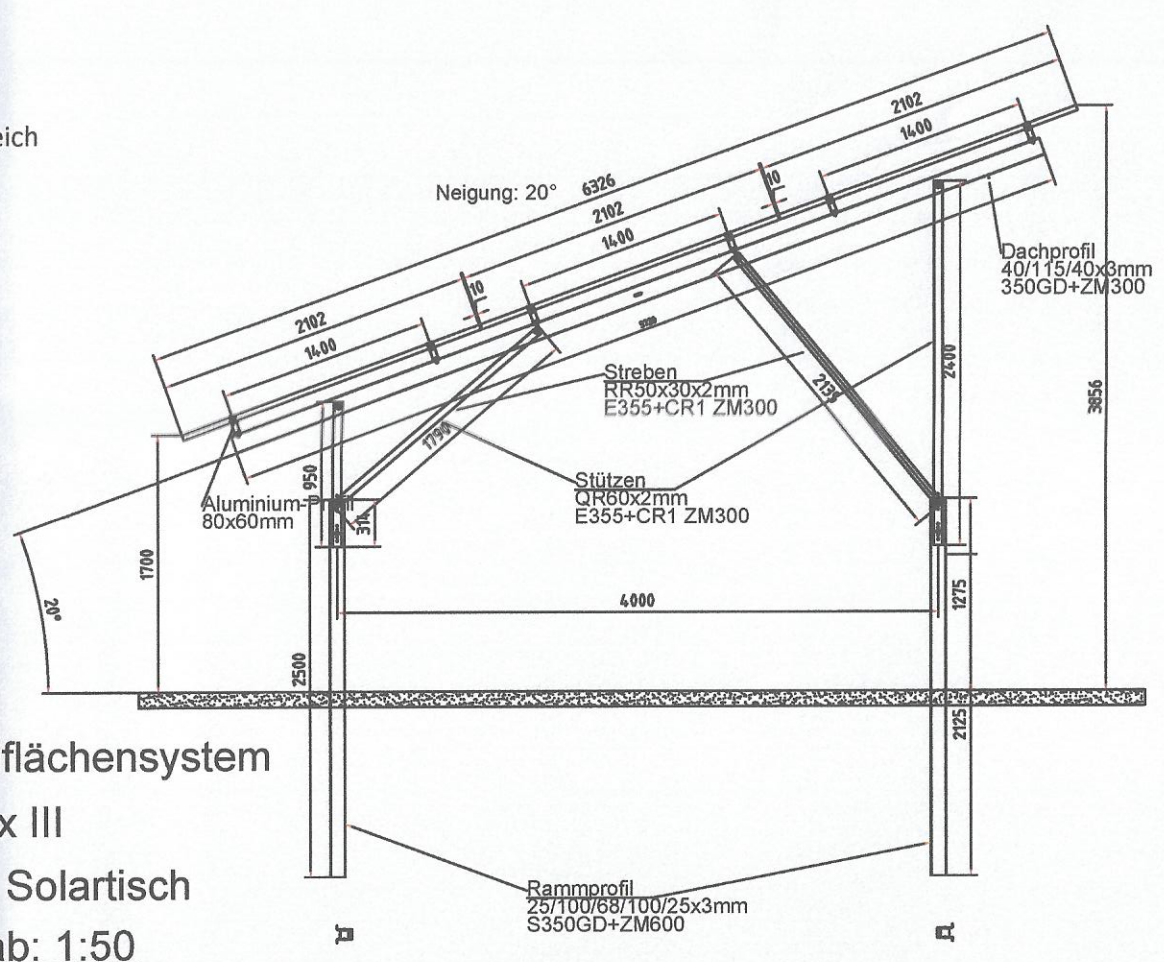
- T 2.1 Pflege von Modulen, Aufständerungen, Freiflächen  
Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und Aufständerungen ist nicht zulässig. Gleiches gilt im Hinblick auf den Einsatz von Pestiziden im Bereich der Grünflächen.
- T 2.2 Bodenschutz  
Die Bauarbeiten sind bei geeigneten Witterungsverhältnissen mit ausreichender Tragfähigkeit des Untergrunds durchzuführen oder Anlage von Baustraßen. Für die Verankerung der Module kommen Punkt-/Pfahlfundamente oder Beton-aufstellringe zum Einsatz.
- T 2.3 Ansaaten, Anlage von Wiesenflächen außerhalb der Einzäunungen  
Die Begrünung von Extensivwiesen und Saumstreifen erfolgt durch Aufbringen von samenhaltigem Heumulch-/ Heudruschmaterial aus der Region (Landkreis Passau). Die Spenderfläche muss mindestens den Kriterien einer artenreichen Flachlandmähwiese (LRT 6510) entsprechen und frei von Neophyten sein. Die Spenderfläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte kein geeignetes Material zur Verfügung stehen, ist eine Ansaat mit Regiosaatgut (Herkunftsregion 16, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Typ Frischwiese, Kräuteranteil mindestens 30%) durchzuführen.
- T 2.4 Wiesenflächen innerhalb der Einzäunung  
Die Fläche innerhalb der Einzäunung ist als Fläche mit dauernder Vegetationsbedeckung zu entwickeln. Pflege durch 1 - malige Mahd pro Jahr. Mahd ist nicht vor Juli durchzuführen. Jährlich sind 20% der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen. (Rotierende Brachefläche).  
Alternativ ist eine Beweidung möglich mit max. 0,8 - 1,0 GV/ha. Sollte eine Beweidung in Erwägung gezogen werden, muss eine Beratung beim zuständigen Berater im Landratsamt bzw. beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt werden. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Tiere ausgeschlossen werden kann.
- T 2.5 Gehölzpflanzungen und -pflege  
Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab aus dem Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland zu verwenden. Die Pflanzen für die festgesetzten Gehölzflächen sind aus der nachfolgenden Liste auszuwählen. Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:  
Sträucher 3-5 Triebe, 60 - 100 cm.  
Die Sträucher sind jeweils gruppenweise in Gruppen von 2-5 Exemplaren je Art zu pflanzen. Pflanzweite in Gehölzpflanzungen: 1,0-1,5m.  
Es sind mindestens 10 verschiedene Straucharten zu verwenden. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungspflege sicher zu stellen. Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser, Ruderalpflanzen ist durch Mahd zu reduzieren. Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist eine Umliebszeit von mind. 8 Jahren einzuhalten. Dabei darf jährlich max. 1/4 der Gehölzfläche je Pflanzzone auf den Stock gesetzt / zurückgeschnitten werden.  
Bei Pflanzungen entlang von Landwirtschaftlichen Flächen sind die Mindestabstände lt. AGBGB Art. 47 und 48 einzuhalten.  
Anpflanzungen im schutzzonebereich von Freileitungen sind sind Gehölze mit einer maximalen Anwuchshöhe von 2,50m erlaubt.
- T 2.6 Maßnahmenumsetzung  
Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen hat spätestens in der an die Anlagenerstellung anschließenden Pflanz- bzw. Vegetationsperiode zu erfolgen (Pflanzungen vorzugsweise im Herbst und Ansaaten im Frühjahr).
- T 2.7 Grundbuchrechtliche Sicherung, Ökoflächenkataster  
Mit Satzungsbeschluss ist die festgelegte Ausgleichsfläche an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu melden. Die Ausgleichsfläche muss nicht grundbuchrechtlich gesichert werden.

#### T3 Sonstige Festsetzungen

- T 3.1 Landwirtschaft  
Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Stein-schlag und mögliche Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen. Eine Verunkrautung der Fläche während der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen.
- T 3.2 Wasserwirtschaft  
Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (einschl. Wärlung, Inspektion und Instandsetzung) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VawS) zu erfolgen.  
Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und deren Aufständerungen ist nicht zulässig.
- T 3.3 Brandschutz  
Die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist gemäß den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr auszuführen.
- T 3.4 Strommasten und Freileitungen  
Anpflanzungen im Schutzzonenbereich von Freileitungen sind sind Gehölze mit einer maximalen Anwuchshöhe von 2,50m erlaubt.  
Mastnahbereich - Um den Betrieb der Mittelspannungsleitung (einschl. Wärlung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit den Bayerwerken abzustimmen. Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu den Masten muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen. Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangsort der PV-Anlage ein Schlüsselresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schlüsselzylinder stellt die Bayerwerk Netz GmbH.
- T 3.5 Lärmemissionen  
Lärmemissionen, die von der Anlage ausgehen, sind auf ein Minimum zu beschränken. Bei hohen Lärmemissionen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- T 3.6 Denkmalschutz  
Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler auftreten, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz mitzuteilen.  
Die aufgefundenen Gegenstände sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Liste der zu verwendenden Gehölze:

Sträucher	Gehölze
Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Gew. Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hassel
Crataegus laevigata	Zweiigriger Weißdorn
Euconymus europaeus	Pflaflentüchchen
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball



PV-Freiflächensystem  
TwoFlex III  
Schnitt Solartisch  
Maßstab: 1:50

#### Präambel

Der Markt Ruhstorf a.d. Rott erlässt aufgrund §§ 1a, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO), der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung diesen Bebauungsplan als Satzung.

#### Verfahrensvermerke

- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 19.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO PV-Anlage Eden" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.08.2022 hat in der Zeit vom 12.10.2022 bis 14.11.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.08.2022 hat in der Zeit vom 11.10.2022 bis 15.11.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.11.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.03.2023 bis 03.04.2023 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.11.2022 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.03.2023 bis 03.04.2023 öffentlich ausgelegt.
- Der Marktgemeinderat hat im Beschluss vom 04. APR. 2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO PV-Anlage Eden" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 04. APR. 2024 als Satzung beschlossen.  
Andreas Jakob (Erster Bürgermeister)
- Ausgefertigt  
Ruhstorf a.d. Rott, den 09. APR. 2024  
Andreas Jakob (Erster Bürgermeister)
- Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO PV-Anlage Eden" wurde am 10. APR. 2024 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden beim Markt Ruhstorf a. d. Rott zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.  
Ruhstorf a. d. Rott, den 10. APR. 2024  
Andreas Jakob (Erster Bürgermeister)

### Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "SO PV-Anlage Eden"

Entwurfsverfasser:  
Planungsbüro Nicolay  
Heidestraße 21  
94060 Pocking

Maßstab: 1:1.000  
Stand: 20.04.2023

Marktgemeinde:  
Markt Ruhstorf a.d. Rott  
Am Schulplatz 8+10  
94099 Ruhstorf a.d. Rott